



Amtssigniert. SID2025041264044  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Imst  
Umweltreferat

Gemeinde Umhausen  
Eingelangt am:

30. April 2025

Mag. Gudrun Hofmann  
Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5310  
[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftsanzahl – beim Antworten bitte angeben  
IM-WR/B-1739/1-2024  
Imst, 28.04.2025

**Gemeinde Umhausen und Agrargemeinschaft Bichl-Höfle;  
Flächenwirtschaftliches Gemeinschaftsprojekt Brandwald, Umhausen –  
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;**

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 31.08.1993, GZl. 4-W-5174/9, wurde der Gemeinde Umhausen und der Agrargemeinschaft Bichl-Höfle die wasserrechtliche, die forstrechtliche sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Umsetzung der im flächenwirtschaftlichen Gemeinschaftsprojekt im Bereich "Brandwald" im Umhausen geplanten Maßnahmen erteilt, wobei die Ausführungsfrist mit 31.12.2024 festgelegt wurde.

Ziel des Projektes war der langfristige Schutz der Weiler Höfle und Bichl, des Jagdhauses Marberger und der Gemeindestraße von Höfle nach Bichl vor Steinschlag, Felsstürzen und Lawinen. Das Projektgebiet liegt zwischen 1.600 m und 1.950 m Seehöhe, ist SW-exponiert und weist eine Fläche von ca. 24 ha auf. Der Projektzeitraum betrug 30 Jahre.

### **Folgende Maßnahmen wurden genehmigt:**

#### Forstliche Maßnahmen

*Mit den forstlichen Maßnahmen sollte ein "schutzfunktionaler Soll-Zustand" erreicht werden, welcher als dauernd schutzwirksamer und gegen äußere Einflüsse (Steinschlag, Sturm) möglichst stabiler Fichten-Lärchen-Bestand, ungleichaltrig, truppweise gemischt, mehrschichtig, mit einem ausreichenden Anteil steinschlagunempfindlicher und windfester Baumarten (Lärche, Kiefer, z.T. Zirbe) umschrieben wurde.*

*Folgende Maßnahmen waren geplant:*

- *Schlägerungen auf insgesamt 5,5 ha (ca. 2.200 lfm), wodurch bestehende Verjüngungskerne freigestellt und Flächen für die natürliche oder künstliche Verjüngung geschaffen werden sollten. Ca. 30% des dabei anfallenden Holzes sollten quer gefällt und an Ort und Stelle als Steinschlag- und Gleitschutz belassen werden;*

- 8,6 ha Aufforstungen inkl. Nachbesserung;
- Jungwuchspflege auf 11,9 ha;
- Dickungspflege auf 15,5 ha;
- Durchforstung auf 12,6 ha.

Technische Maßnahmen:

- 750 lfm schlepperbefahrbarere Steinschlagschutzberme; diese sollte auch der Aufschließung dienen und talauswärts des Projektgebiets vom bestehenden Forstweg abzweigen und unter Ausnutzung flacherer Geländepartien bis zur talinneren Projektgrenze verlaufen. Die Berme sollte eine 3,5 m breites Planum und eine bergseitige Wasserabzugskante mit einer Breite von 0,5 m aufweisen. Bei Querneigungen über 80% sollten die Böschungen mit Steinschichtungen gesichert werden. Die Berme sollte im Bereich flacherer Felssturzkegel zur besseren Auffangwirkung geländeangepasst verbreitert werden.
- 222 lfm Steinschlagnetze; unterhalb akuter Steinschlagherkunftsgebiete war geplant, Steinschlagschutznetze aufzustellen; zur Sicherung vor Steinschlag während des Bermenbaues sollten unterhalb der Trasse Steinschlaggitter an Bäumen angebracht werden.
- Verbesserung des bestehenden Steinschlagschutzdammes durch Erhöhung und Verlängerung des Schutzdammes sowie Vergrößerung des Fallbodens.
- örtliche stellenweise Felssicherungen, wodurch das Abgehen größerer Blöcke und Platten durch Felsnagelung und Felsnetze verhindert werden sollte. Die genauen Örtlichkeiten sollten nach geotechnischer Beurteilung festgelegt werden.
- 0,5 ha temporäre Lawinenstützverbauung (Anbruchverbauung) auf einer größeren Blöcke mit imprägniertem Holz, wodurch dem Anbruch von Lawinen vorgebeugt und eine Aufforstung ermöglicht werden sollte.
- 4,3 ha Verpfählung zum Schutz der Aufforstungen auf vergrasteten Blößen.
- 1.140 lfm Weidezäune; der untere Waldrand entlang der Straße zum Jagdhaus Marberger sollte gegen das Eindringen von Weidevieh und Schafen abgezäunt werden. Dieser Zaun sollte hangaufwärts so weit gezogen werden, bis eine Einbindung in unbegehbaren Fels möglich ist.

Von den genannten Maßnahmen waren die Grundstücke Nr. 1229/2, 1229/4, 1570/2, 1232, 1233, 4924, 4895, 4896 und 4919/3, alle KG Umhausen, betroffen. Das Gst.Nr. 1570/2 ist zwischenzeitlich nicht mehr existent, der betroffene Bereich befindet sich lt. aktuellem Orthofoto außerhalb der Projektfläche.

Seitens der Gebietsbauleitung Oberes Inntal des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wurde im Namen und Auftrag der Konsensinhaber mit Eingabe vom 12.12.2024 unter Anschluss von Ausführungsunterlagen der Abschluss des gegenständlichen Flächenwirtschaftlichen Projektes mitgeteilt und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Die im Projekt geplanten und bewilligten Maßnahmen seien im wesentlichen projektgemäß ausgeführt und die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen eingehalten worden.

In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 98, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 1959/215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und § 62 Abs. 4 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 24.06.2025**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr**

**im Gemeindeamt Umhausen**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Ausführungspläne liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Umhausen zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann